Auflage: 65.000

Fürth Amtsblatt

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER STADT FÜRTH
19. DEZEMBER 2007 [NR. 24]

Herausgeber: Stadt Fürth, Bürgermeister- und Presseamt, Wasserstraße 4, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-12 04

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

Der Stadtentwässerungsbetrieb Fürth beabsichtigt, die MW-Kanalauswechslung in der Otto-Seeling-Promenade auszuschreiben. Näheres dazu in der Ausgabe des Bayerischen Staatsanzeigers vom 14. Dezember 2007.

### Fälligkeit der Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer 2008

Die Stadt Fürth weist darauf hin, dass die Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer für das Steuerjahr 2008 zum 1. Februar 2008 zur Zahlung fällig ist. Die Hundesteuer bzw. Zweitwohnungssteuer ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse zu überweisen. Der Steuerbetrag und das Kassenzeichen sind dem letzten Hundesteuer- bzw. Zweitwohnungssteuerbescheid zu entnehmen. Diese Bescheide gelten, bis sie durch einen neuen ersetzt oder geändert werden.

Für das Steuerjahr 2008 werden keine neuen Hundesteuer- und Zweitwohnungssteuerbescheide zugesandt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Bei einem Adressaten: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Bei mehreren Adressaten: Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage zu erheben (siehe 2.).

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth – Stadtkämmerei/Abteilung Steuern in 90744 Fürth einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth – Stadtkämmerei/Abteilung Steuern in 90744 Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth – Stadtkämmerei/Abteilung Steuern in 90744 Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung angeforderter Beträge aufgehalten.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Abgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Unabhängig von der Möglichkeit einer Klage kann die Stadt Fürth bei berechtigten Einwendungen Bescheide ändern. Wenden Sie sich daher bei Unklarheiten zuerst an das Steueramt der Stadt Fürth. Ein aufwändiges Klageverfahren kann dadurch eventuell vermieden werden.

Über Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen die im Gewerbesteuermessbescheid festgesetzten Besteuerungsgrundlagen (auch Vorauszahlungsmessbetrag) bzw. gegen die Zerlegung des Steuermessbetrags richten, hat das Finanzamt, das den Steuermessbescheid bzw. den Zerlegungsbescheid erlassen hat, zu entscheiden (siehe Rechtsbehelfsbelehrungen und –fristen dieser Bescheide). Einwendungen dieser Art sollten deshalb unmittelbar an das zuständige Finanzamt gerichtet werden.

**Fürth, 30. November 2007, STADT FÜRTH**
**Stadtkämmerei**

### Sperrzeit in der Silvesternacht

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten ist gemäß § 8 der Gaststättenverordnung in der Nacht zum 1. Januar aufgehoben.

**Fürth, 23. November 2007, STADT FÜRTH**
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekanntgegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 28. November 2007 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **Stadt**ZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

**Als Ortsstraßen werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):**

- Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 710/21 und 710/18 Gem. Fürth (Parkplatz **am Hardsteg**).
- Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 710, 710/8 und 711 Gem. Fürth (Parkplatz an der **Ufer-Weiherstraße**).

  Als beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) werden gewidmet:
- Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 710 und 711 Gem. Fürth (Widmungsbeschränkung: Fuß- und Radweg, von km 0,082 bis km 0,115 für Anlieger mit PKW frei) (betrifft den Fuß- und Radweg **„Uferpromenade“** zwischen Weiher- und Uferstraße mit einer Länge von 138 Meter).
- Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 710, 710/2, 710/16, 710/18 und 710/21 Gem. Fürth (Widmungsbeschränkung: Fuß- und Radweg) (Fuß- und Radweg **„Uferpromenade“** einschließlich Treppenanlage und Verweilflächen mit Sitzgelegenheiten zwischen Hardsteg und Weiherstraße).
- Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1231/3, 712/2 und 712/3 Gem. Fürth (Widmungsbeschränkung: Fuß- und Radweg) (Fuß- und Radweg **„Uferpromenade“** einschließlich Treppenanlage und Verweilflächen mit Sitzgelegenheiten zwischen Badsteg und Denglerstraße).

  Als Eigentümerweg (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG) wird gewidmet:
- Der Weg zur Erschließung der Anwesen **Neptunweg** 1 bis 11 (Grundstück Fl. Nr. 1068/7 Gem. Fürth).

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
**Fürth, 4. Dezember 2007, STADT FÜRTH**
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

## Umstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:
Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 28. November 2007 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:
Eine Teilfläche des als **beschränkt-öffentlicher Weg** (Widmungsbeschränkung Fußweg) gewidmeten Grundstücks Fl. Nr. 501/8 Gem. Stadeln wird zur Ortsstraße aufgestuft **(An der Waldlust).**
Teilflächen der als Ortsstraße gewidmeten Grundstücke Fl.Nrn. 711 und 711/4 Gem. Fürth werden zum **beschränkt-öffentlichen Weg** (Widmungsbeschränkung: Fuß- und Radweg, von km 0,082 bis km 0,115 für Anlieger mit PKW frei) abgestuft (betrifft den **Fuß- und Radweg „Uferpromenade" zwischen Weiher- und Uferstraße** mit einer Länge von 138 Meter).
Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.
**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
**Fürth, 4. Dezember 2007, STADT FÜRTH**
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

## Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth

Vom 12. Dezember 2007
Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 1, 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I; GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), und auf Grund von Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 193), folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:
**Artikel 1**
**1. § 12 Abs. 7 Nr. 2 wird wie folgt geändert:**
Satz 3 wird gestrichen.
**2. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**
„(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). Gebührenschuldner ist auch der schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z. B. Mieter, Pächter). Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der Einleitungsgebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstücks oder den dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten nicht von seiner Gebührenschuld.
Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder, wer außerhalb einer Grundstücksentwässerungsanlage der städt. Entwässerungsanlage Abwässer zuführt."
**3. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**
„(2) Mehrere Miteigentümer sind Gesamtschuldner (§ 44 Abgabenordnung -AO-/§ 421 Bürgerliches Gesetzbuch –BGB-). Satz 1 gilt entsprechend für mehrere schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in seiner jeweils geltenden Fassung stehen, kann die Gebührenschuld für das Grundstück in einem Gebührenbescheid gegenüber einem Eigentümer, mehreren oder allen Eigentümern in ihrer Eigenschaft als Gesamtschuldner festgesetzt werden. Der Bescheid kann dem Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt werden (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WEG)."
**4. § 19 Abs. 3 wird gestrichen.**
**5. § 20 erhält folgende Fassung:**
„(1) Die Schmutzwassergebühr wird im Stadtgebiet monatlich oder jährlich durch die infra fürth gmbh abgerechnet. Soweit die Rechnung der infra fürth gmbh Schmutzwassergebühren enthält, stellt sie gleichzeitig einen Leistungsbescheid dar. Kann die Abrechnung nach Satz 1 nicht erfolgen, wird diese durch das Bauverwaltungsamt der Stadt Fürth monatlich oder jährlich vorgenommen. Der Starkverschmutzungszuschlag wird jährlich durch das Bauverwaltungsamt der Stadt Fürth mit gesonderten Bescheiden erhoben.
(2) Die von der infra fürth gmbh (Abs. 1 Satz 1) erhobene Schmutzwassergebühr wird zwei Wochen nach Zugang der Monats- bzw. Jahresverbrauchsabrechnung fällig. Wird die Abrechnung durch das Bauverwaltungsamt vorgenommen (Abs. 1 Satz 2), wird die Gebühr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Der Starkverschmutzungszuschlag wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
(3) Erhebungs- und Abrechnungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr nach § 13 und die Grundwassereinleitungsgebühr nach § 14 Abs. 3 ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschuld zeitanteilig vom Bauverwaltungsamt berechnet, erstmalig erhoben und zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die folgenden Jahresgebühren werden je zu einem Viertel des Jahresbetrages zu den Grundsteuerterminen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und durch Bescheid der Stadt Fürth (Kämmerei) erhoben. Der Gebührenschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt erhobenen Jahresgebühr zu leisten.
(4) Die Abrechnung der Gebühren nach §§ 12 Abs. 1 und 6, 13 Abs. 4 erfolgt durch das Bauverwaltungsamt.
(5) Von der infra fürth gmbh werden bei jährlicher Abrechnung Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschlagsbeträge werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Bemessungsgrundlage für die Beträge bildet die Jahresverbrauchsabrechnung des vorangegangenen Abrechnungsjahres. Beginnt die Gebührenpflicht innerhalb eines Abrechnungsjahres, wird die Höhe der Abschlagszahlung nach der Abwassermenge vergleichbarer Grundstücke geschätzt.
(6) Die Untersuchungsgebühren nach

§ 22 werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig."

**6. Anlage 1 erhält folgende Fassung:**

Kostenverzeichnis zu § 21 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth „Die Amtshandlungsgebühr beträgt für:

1. eine Anordnung zum Kanalanschluss nach § 5 Abs. 1 und 2 EWS
**175 bis 600 Euro**
2. eine Befreiung vom Kanalanschlusszwang nach § 6 Abs. 1 EWS
**50 bis 150 Euro**
3. die Erteilung einer Kanalauskunft nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 EWS auf Grund von
a) Katasterunterlagen
**40 Euro**
b) Aufmaß an Ort und Stelle
**50 bis 100 Euro.**
4. die Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung nach § 10 Abs. 4 EWS
1 v. T. der geschätzten Bausumme,
**mindestens 150 Euro.**
In den Baukosten des Bauvorhabens ist die Summe der Grundstücksentwässerungsanlage mit enthalten.
**5. die Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung nach § 10 Abs. 4 EWS für**
- das Aufstellen von Sanitärcontainern,
- Durchführen von Fassadenreinigungen,
- Abbruch von Gebäuden
- vorübergehende Grundwassereinleitungen

**100 Euro.**
**6. die Bearbeitung eines Antrags auf Vorbescheid**
**25 bis 150 Euro.**
7. die Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung nach § 10 Abs. 4 EWS zur Änderung von Entwässerungsanlagen in Abweichung von bereits genehmigten Entwässerungsanlagen, abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstgenehmigung
**mindestens 100 Euro.**
8. das Abtrennen von abflusswirksamen Flächen von der Grundstücksentwässerungsanlage:
- Fläche kleiner als 75 m²
  **25 bis 50 Euro**
- Fläche größer als 75 m²
  **100 Euro.**

9. eine Anordnung nachträglicher Auflagen und für Rücknahme bzw. den Widerruf der Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 9 EWS
**50 bis 600 Euro.**
10. die Kontrolle der Abscheider nach § 16 Abs. 3 EWS je Kontrolle je Abscheider
**50 Euro.**
11. eine Anordnung für den Einzelfall zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung nach § 21 Abs. 1 EWS
**25 bis 600 Euro.**
12. die Verlängerung einer Frist im Zusammenhang mit Nr. 1, 4, 9 oder 11
**50 Euro.**
13. eine Probenahme zur Untersuchung von Abwässern nach § 14 Abs. 14, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 und 4 EWS und § 17 Abs. 7 BGS-EWS
**55 Euro.**
14. den Ein- und Ausbau eines Dauerprobenehmers nach § 17 Abs. 7 BGS-EWS
**130 Euro.**
15. den Wechsel der Probenamegefäße bzw. Akkus eines Dauerprobenehmers
**50 Euro.**
16. überdurchschnittlich hohen Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit Nr. 10, 14 bzw. 15 Erhöhung der Gebühren bis 100 v. H..
17. den Betrieb eines Dauerprobenehmers nach § 17 Abs. 7 BGS-EWS je Stunde
**3,50 Euro.**
18. die Erstellung eines Gebührenbescheides für Abwasser- und Schlammuntersuchungen
**15 bis 50 Euro."**

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

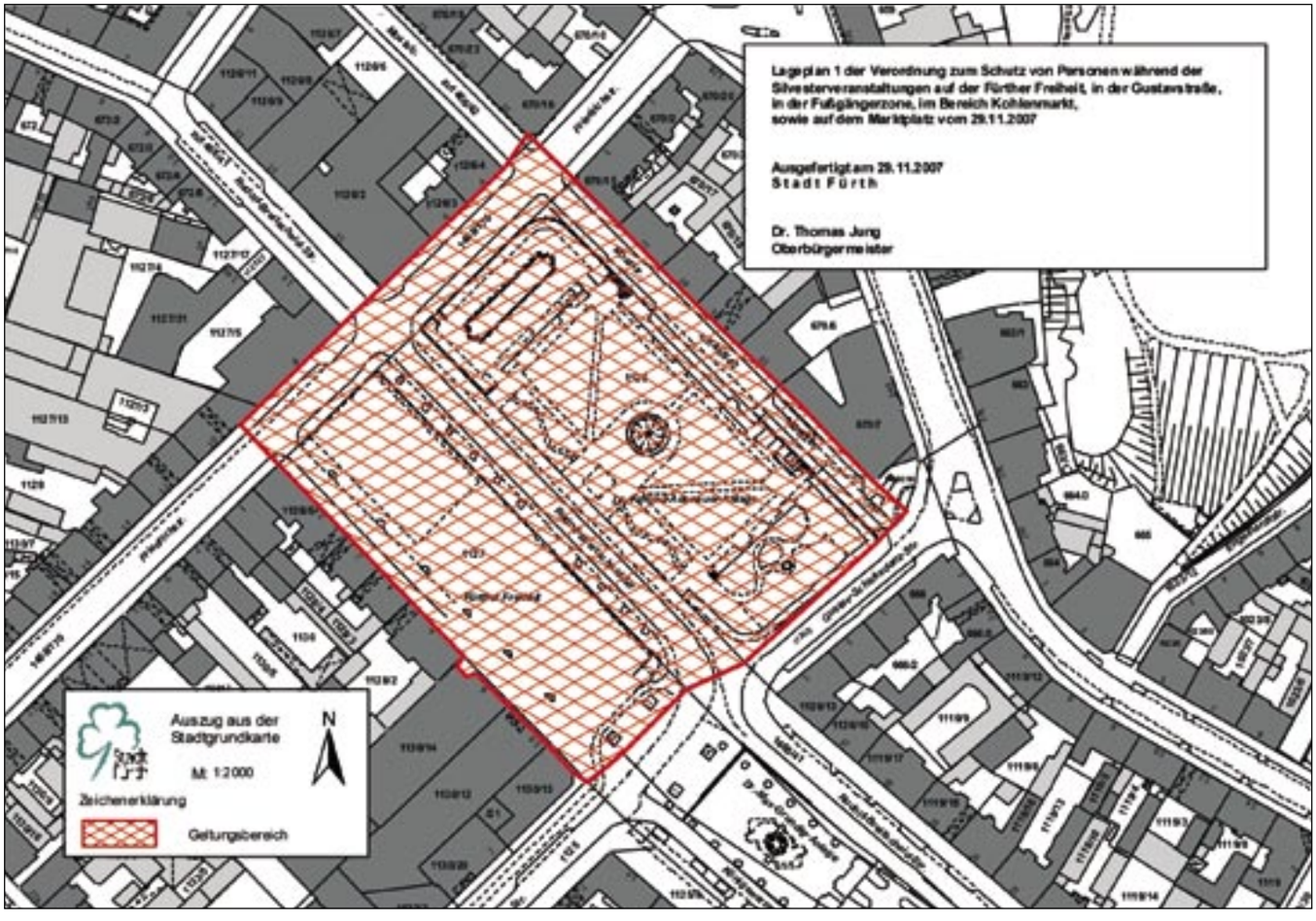
Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 12. Dezember 2007 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 12. Dezember 2007, STADT FÜRTH**
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Lacken (Abbruch einer Stahllagerhalle, Errichtung eines neuen Lackmischzentrums**



**mit Kommissionierlager, Umbau des bisherigen Lackmischzentrums in ein Lagergebäude mit Umschlagplatz, Errichtung eines Waschzentrums und Umbau des Kannenlagers 1 zu einem Restlacke-Gebäude) im Anwesen Schwabacher Straße 482, 90763 Fürth**

Die Firma Leonhard Kurz GmbH & Co. KG, Schwabacher Straße 482, 90763 Fürth beabsichtigt eine wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Lacken. Die Änderung besteht im Abbruch einer Stahllagerhalle, Errichtung eines neuen Lackmischzentrums mit Kommissionierlager, Technikraum, Sozialräumen und Klimagerät auf dem Dach, dem Umbau des bisherigen Lackmischzentrums in ein Lagergebäude mit zwei Lacklagerräumen mit je 100.000 Liter Lagermenge, einem Umschlagplatz und einem Bereitstellungsraum für fertige Lackansätze. Angrenzend soll ein Waschzentrum eingerichtet werden. Das Kannenlager 1 wird teilweise abgebrochen. Der bestehen bleibende Teil wird zu einem Restlacke-Gebäude umgebaut. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) und Nr. 4.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben ist gemäß Nr. 4.4 der Anlage 1 zum UVPG in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt. Im Rahmen der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 3 a, 3 c und 3 e UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wurde durch die Stadt Fürth – Ordnungsamt – festgestellt, dass das Vorhaben nicht der Durchführung einer integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Unterlagen über die Vorprüfung des Einzelfalls können bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 320, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung unter Nummer 974-1447 eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Fürth, 5. Dezember 2007, STADT FÜRTH**
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2003 (GVBL. S. 419)

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 28. November 2007 wurde das sich im Bereich des Bebauungsplanes 438 befindliche Teilstück der Dahlienstraße in **„Magnolienweg“** (PLZ 90768) umbenannt.

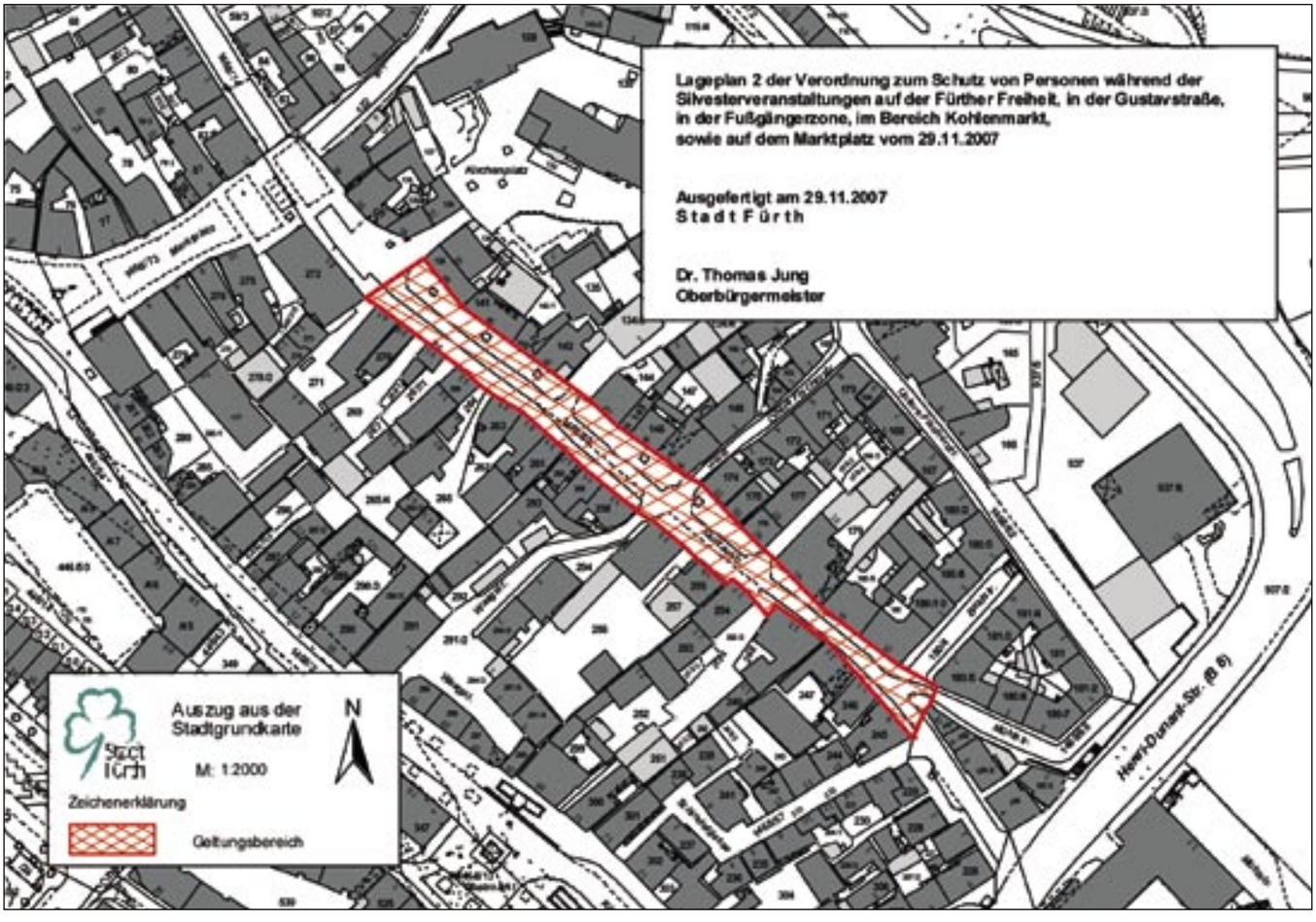
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Veröffentlichung/Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigeügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Fürth, 5. Dezember 2007, STADT FÜRTH**
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



## Verordnung zum Schutz von Personen während der Silvesterveranstaltungen auf der Fürther Freiheit, in der Gustavstraße, in der Fußgängerzone, im Bereich Kohlenmarkt sowie auf dem Marktplatz

**Vom 29. November 2007**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540), folgende

**Verordnung**

**§ 1**

Die Verordnung zum Schutz von Personen während der Silvesterveranstaltungen am Fürther Rathaus sowie auf dem Marktplatz vom 14. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 24 vom 20. Dezember 2006) wird wie folgt geändert:

**1.** Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zum Schutz von Personen während der Silvesterveranstaltungen auf der Fürther Freiheit, in der Gustavstraße, in der Fußgängerzone, im Bereich Kohlenmarkt sowie auf dem Marktplatz".

**2.** § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den in den Lageplänen 1 bis 5 vom 29. November 2007 (Maßstab 1:2.000) mit einer Linie umgrenzten schraffierten Flächen. Maßgeblich ist die Außenkante der Begrenzungslinie. Die Lagepläne 1 bis 5 sind Bestandteile dieser Verordnung.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten; Geltungsdauer**

Diese Verordnung ist dringlich. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 2. Januar 2008 außer Kraft.

**Fürth, 29. November 2007, STADT FÜRTH**
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

## Bau und Nachrüstung von Kleinkläranlagen im Stadtgebiet Fürth

**Anforderungen und Fördermöglichkeit**

Die Abwasserbeseitigung ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde. Die Anwesen werden bzw. wurden daher überwiegend zentral erschlossen und über die öffentliche Entwässerungsanlage entsorgt.

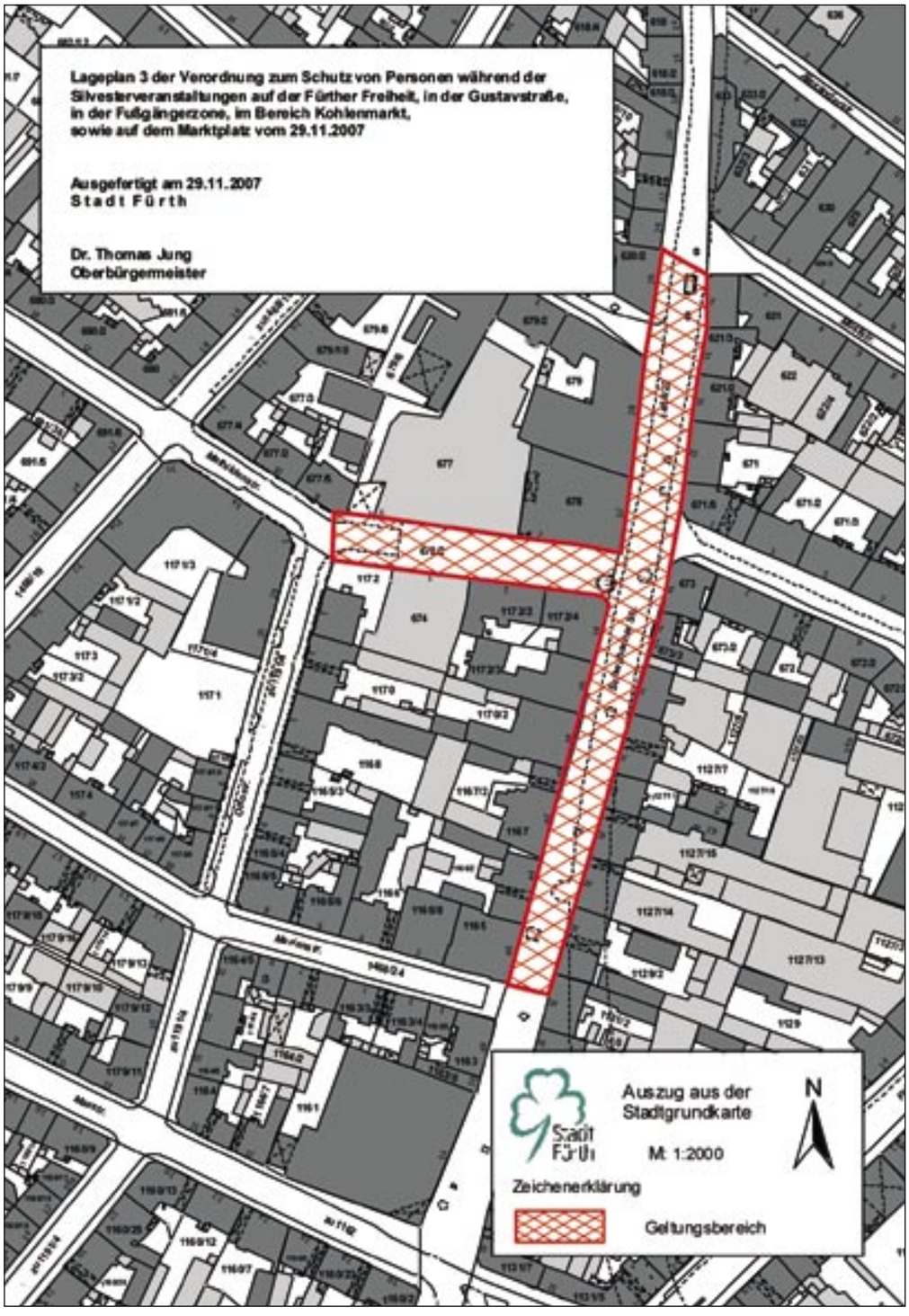
Aus verschiedenen Gründen können jedoch nicht alle bebauten Grundstücke im Stadtgebiet Fürth an diese angeschlossen werden. Die Abwasserentsorgung auf den nicht erschlossenen Grundstücken erfolgt dezentral über Kleinkläranlagen oder über abflusslose Gruben.

Seit der Novellierung des Anhangs 1 der Abwasserverordnung (AbwV) vom 16. Februar 2002 sowie der zweiten Verordnung zur Änderung der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 19. November 2003 gelten einheitliche Rahmenbedingungen für den Bau und den Betrieb, für die Wartung und die Eigenkontrolle sowie für eine angemessene Beaufsichtigung von Kleinkläranlagen.

Eingebaut werden dürfen nur Kleinkläranlagen, die eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) besitzen und für die nachgewiesen ist, dass sie die nachfolgend genannten und durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg festgelegte Reinigungsklasse erreichen (DIN EN 12566 Teil 3 Anhang B):

Stadtgebiet Fürth (ohne Wasserschutzgebiete):

- Klasse D (Anlagen mit zusätzlicher Denitrifikation) für Versickerungsanlagen
- Klasse C (Anlagen mit Kohlenstoffelimination) für Einleitungen in ein Oberflächengewässer bei einem



Abwasseranfall < 10 Anwesen
- Klasse D für Einleitungen in ein Oberflächengewässer bei einem Abwasseranfall > 10 Anwesen
- Stufe C + H (Anlagen mit Kohlenstoffelimination und Hygienisierung) für Einleitungen in ein Oberflächengewässer/Trockengraben.

**Wasserschutzgebiete:**

In Wasserschutzgebieten ist die Errichtung von Kleinkläranlagen grundsätzlich verboten.

Die o.g. Anforderungen sind auch bei Anwesen, die **zukünftig** nicht zentral erschlossen werden können, einzuhalten. Sowohl für die Nachrüstung als auch für die Neuerrichtung von Kleinkläranlagen ist grundsätzlich ein vereinfachtes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen.

Nachdem der Umbau von Kleinkläranlagen mit finanziellen Aufwendungen verbunden ist, hat der Freistaat Bayern eine Förderung in Aussicht gestellt. Diese Förderung ist nach derzeitigem Recht bis zum 31. Dezember 2010 befristet. Eine wichtige Voraussetzung für die Förderung nach den Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA) ist die sogenannte Baufreigabe bzw. die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns durch das Wasserwirtschaftsamt und Abwasseranfall auf dem Grundstück vor dem Stichtag 1. Januar 2002.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat mit Schreiben vom 23. August 2007 diese Zustimmung zur Errichtung bzw. Nachrüstung von Kleinkläranlagen nach den Regeln der Technik für Einzelanwesen in den Gemarkungen **Burgfarrnbach, Dambach, Poppenreuth, Ronhof, Stadeln, Unterfarrnbach, Vach und Fürth** rückwirkend zum 1. Januar 2002 erteilt.

Grundlage der Zustimmung sind:
- die Gebäudeliste (Anlage 1 RZKKA) vom 8. August 2007 und
- die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 23. August 2007.

Die Gebäudeliste der von der Baufreigabe betroffenen Grundstücke kann von den jeweiligen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern im Ordnungsamt der Stadt Fürth, Zimmer 321, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth eingesehen werden. Die Stadt Fürth, Ordnungsamt, wird die Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihre Kleinkläranlage umbauen müssen, darüber hinaus schriftlich darauf aufmerksam machen.

Voraussetzungen für eine mögliche spätere staatliche Förderung sind die Beachtung der RZKKA und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

Die Baufreigabe stellt keine Zusicherung auf Erlass eines Zuwendungsbescheides bzw. keinen Rechtsanspruch auf eine spätere staatliche Förderung dar.

Die Vorhabensträgerinnen und -träger tragen das volle Finanzierungsrisiko des vorzeitigen Baubeginns und die Kosten der Vorfinanzierung etwaiger Zuwendungen.

Die Stadt Fürth unterrichtet durch diese Bekanntmachung die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer und Erbbauberechtigten als mögliche Zuwendungsempfänger im Sinne der Nummern 3.1 und 3.2 RZKKA. Auskünfte erteilt im Ordnungsamt der Stadt Fürth Gudrun Lohfink, Telefon 974-1446.

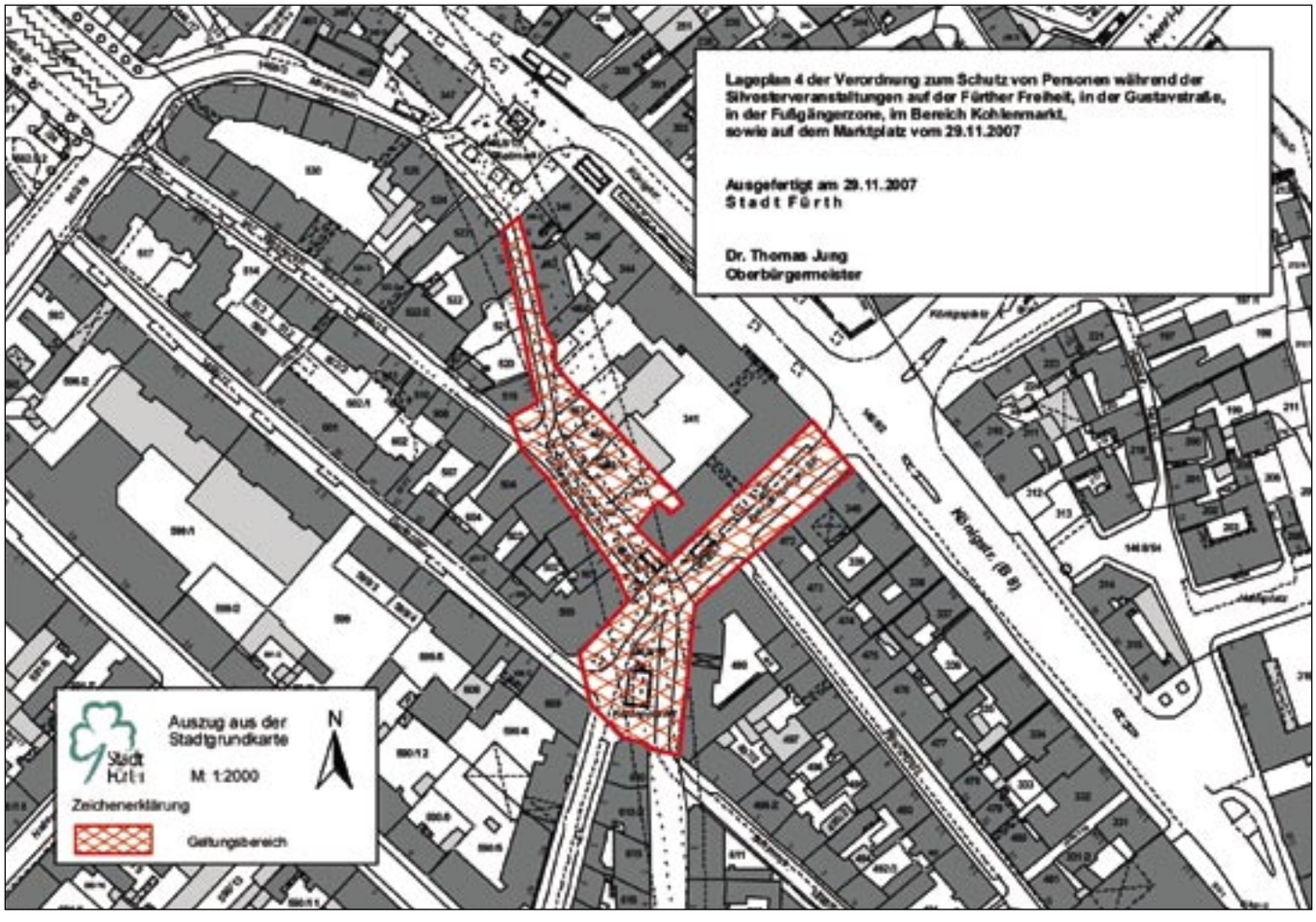
**Fürth, 10. Dezember 2007, STADT FÜRTH**
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

## Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);

**Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungspflicht für Geflügel für das Stadtgebiet Fürth**

Die Stadt Fürth – Ordnungsamt – hat mit der Allgemeinverfügung vom 8. August 2007 auf Grundlage der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest vom 9. Mai 2006 (Geflügel-Aufstallungsverordnung) die Freilandhaltung von Geflügel im Stadtgebiet Fürth genehmigt.

Am 23. Oktober 2007 ist die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 18. Oktober 2007 (Geflügelpest-Verordnung) in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde die Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 9. Mai 2006 aufgehoben. Die Geflügelpest-Verordnung sieht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gleichfalls die Möglichkeit der Er-



teilung von Ausnahmen von der Aufstallungspflicht vor. Es ist erforderlich, die Regelungen für die Freilandhaltung im Stadtgebiet der erfolgten Änderung der einschlägigen Rechtsgrundlagen anzupassen.

**Die Stadt Fürth erlässt folgende Allgemeinverfügung**

**1.** Es wird festgelegt, dass im gesamten Stadtgebiet Fürth Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung).

**2.** Die Festlegung unter Ziffer 1 kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gebietsfestlegung nicht mehr vorliegen.

**3.** Die Allgemeinverfügung der Stadt Fürth vom 8. August 2007, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 16 vom 22 .August 2007, wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

**4.** Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

**5.** Kosten werden nicht erhoben.

**Hinweise:**

**1.** Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Ordnungsamt der Stadt Fürth, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 307, eingesehen werden.

**2. Allgemeine Schutzmaßregeln**

2.1 Wer Geflügel im Stadtgebiet Fürth halten will, hat der Stadt Fürth/ Ordnungsamt, Schwabacher Str. 170, 90744 Fürth (Tel. 974-1470) vor Beginn der Tätigkeit zusätzlich zu den Angaben nach § 26 der Viehverkehrsverordnung (Angabe des Halters, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart) mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen (§ 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

2.2 Sind die entsprechenden Mitteilungen bzw. Anzeigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung bereits erfolgt, sind lediglich Änderungen mitzuteilen. Für Freilandhaltungen von Enten oder Gänsen, bei denen zur Erkennung der Geflügelpest zusätzlich Hühner oder Puten gehalten werden, sollten diese bereits in der Anzeige als „Sentineltiere“ bezeichnet werden.

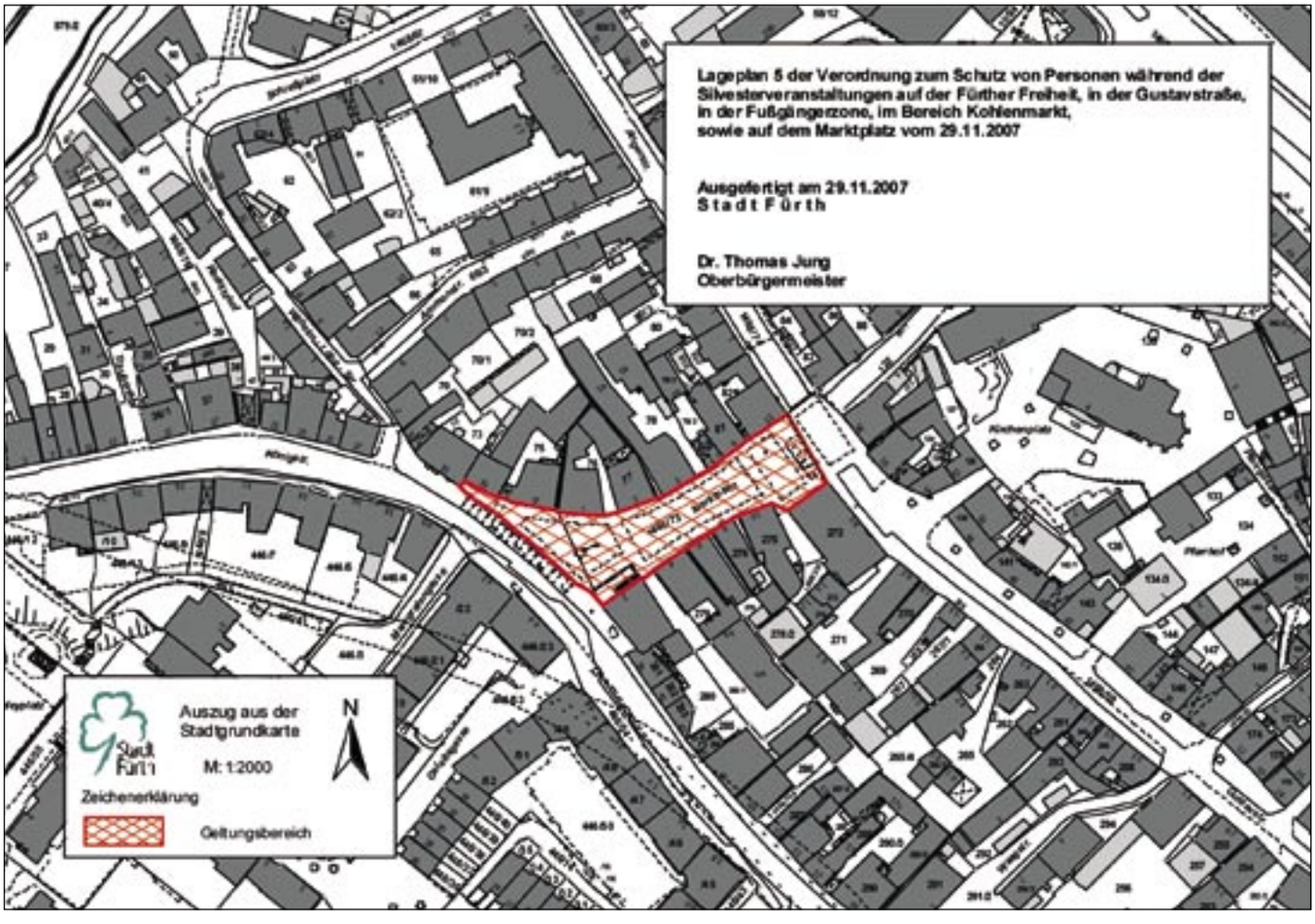
2.3 Jeder Nachweis des aviären Influenzavirus ist dem Landratsamt Fürth/Veterinäramt, Stresemannplatz 11, 90763 Fürth, ab 1. Januar 2008 der Stadt Fürth/Ordnungsamt, unverzüglich anzuzeigen (§ 9 des Tierseuchengesetzes, § 1 Nr. 11 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen).

2.4 Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen, in das unverzüglich einzutragen sind

- im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmers und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
- im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmers und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
- für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
- für den Fall, dass mehr als 1000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
- im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.

Das Register ist drei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist (§ 2 Abs. 2 und 4 der Geflügelpest-Verordnung).

**3.** Ist die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel oder einem Wildvogel amtlich festgestellt, darf ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Schutzmaßregeln von der Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung in einem Umkreis von 50 Kilometern um den Seuchenbestand oder dem Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels kein Gebrauch gemacht werden, bis die im Hinblick auf den Ausbruch angeordneten



Schutzmaßregeln nach § 44 oder § 63 der Geflügelpest-Verordnung aufgehoben sind. Das Gebiet wird öffentlich bekannt gemacht (§ 13 Abs. 9 Geflügelpest-Verordnung).

**4.** Zusätzliche Schutzmaßregeln bei Freilandhaltung

4.1 Für Freilandhaltungen gilt zusätzlich:

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen,

- dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden (§ 3 der Geflügelpest-Verordnung).

4.2 Für Freilandhaltung mit Enten und Gänsen gilt zusätzlich:

Enten und Gänse sind grundsätzlich räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten, soweit sie im Gebiet der Stadt Fürth in Freilandhaltung gehalten werden. Der Halter der Enten und Gänse hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus auf seine Kosten untersucht werden. Die virologischen Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Dienststelle Erlangen, Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen, durchführen zu lassen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen. Der Tierhalter hat das Ergebnis der Untersuchung dem Landratsamt Fürth/Veterinäramt, ab 1. Januar 2008 der Stadt Fürth/Ordnungsamt, unverzüglich mitzuteilen und das Ergebnis der Untersuchung mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem ihm das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden ist (§ 13 Abs. 5 Sätze 1 und 2, Abs. 6 und 7 der Geflügelpest-Verordnung).

4.3 An Stelle der virologischen Untersuchung (Ziffer 4.2) kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. **Die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten ist der Stadt Fürth/Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen.** In diesem Fall muss die folgende, in der Anlage zu § 13 Abs. 5 der Geflügelpest-Verordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

| Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand | Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten |
|---|---|
| **1** | **2** |
| weniger als 10 | mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse |
| 11 bis 100 | 10 bis 50 |
| 101 bis 1000 | 20 bis 60 |
| mehr als 1000 | 30 bis 70 |

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück Geflügel (z. B. Hühner) am Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Dienststelle Erlangen, Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen, unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch auf seine Kosten untersuchen zu lassen (§ 13 Abs. 5 Satz 5 Nr.1 Geflügelpest-Verordnung). Der Tierhalter hat das Ergebnis der Untersuchung dem Landratsamt Fürth/Veterinäramt, ab 1. Januar 2008 der Stadt Fürth/Ordnungsamt, unverzüglich mitzuteilen und das Ergebnis der Untersuchung mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die First beginnt mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden ist (§ 13 Abs. 5, 7 und 8 der Geflügelpest-Verordnung).

4.4 Der Tierhalter hat bei der gemeinsamen Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten nach der vorstehenden Ziffer 4.3 unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das Register gem. § 2 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere einzutragen. Zusätzlich hat er sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

**5.** Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung stellen gemäß § 64 Abs. 1 und Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes Ordnungswidrigkeiten dar. Diese können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

**Fürth, 6. Dezember 2007, STADT FÜRTH**
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

## Die infra informiert über Änderung der Anlage 1 zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

**1. Vertragsabschluss**

Die infra fürth gmbh, nachfolgend infra genannt, schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag grundsätzlich nur mit dem Eigentümer des Grundstückes/Gebäudes oder mit dem Erbbauberechtigten, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher dinglicher Rechte an dem zu versorgenden Grundstück/Gebäude ab.

Bei Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem von der Eigentümergemeinschaft bevollmächtigten Verwalter abgeschlossen.

**2. Umfang der Versorgung/Mitteilungspflichten**

2.1 Die Fernwärme wird zu den im Anschluss- und Versorgungsvertrag genannten Zwecken von der infra ganzjährig an der Übergabestelle zur Verfügung gestellt.

2.2 Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Verteilung der von der infra an der Übergabestelle in der Hausstation (Übergabestelle = Eigentumsgrenze, siehe hierzu auch entsprechende Anlagen der Technischen Anschlussbedingungen – TAB Fernwärme) bereitgestellten Wärmemenge verantwortlich.

2.3 Änderungen und Erweiterungen der Kundenanlage hat der Anschlussnehmer bzw. Wärmekunde schriftlich der infra zu melden (§ 15 Absatz 2 AVBFernwärmeV). Insbesondere ist die infra davon rechtzeitig zu unterrichten, wenn beabsichtigt wird, regenerative Energiequellen zu nutzen. Ansonsten verzichtet der Anschlussnehmer bzw. Wärmekunde darauf, die Wärme für die im Anschluss- und Versorgungsvertrag vereinbarten Zwecke selbst zu erzeugen oder von dritter Seite zu beziehen.

**3. Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 9 AVBFernwärmeV**

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der infra bei Anschluss seines Vorhabens an das Leitungsnetz der infra bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderungen und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss berechnet sich nach § 9 Abs. 1 und 2 AVB FernwärmeV; Berechnungsgrundlage sind 70 v. H. der notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, die sich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen.

3.2 Die infra erhebt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderungen erhöht. Für die Berechnung des weiteren Baukostenzuschusses gilt Ziffer 3.1 entsprechend.

**4. Hausanschlusskosten gem. § 10 AVBFernwärmeV**

Der Anschlussnehmer zahlt der infra die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend an der Übergabestelle. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für z. B. nach Art und Querschnitt vergleichbarerer Haus-

anschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden. Die Übergabestelle wird im Einzellfall vertraglich festgelegt.
Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

**5. Kundenanlage**

5.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die infra bzw. deren Beauftragte. Die Kosten für die Erstinbetriebnahme sind im Grundpreis enthalten.
Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund feststellbarer Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen den zusätzlichen Mehraufwand.
5.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Wärmezählers durch die infra.
5.3 Der Anschlussnehmer bzw. Wärmekunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von infra eigenen Plombenverschlüssen auch nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über unerlaubte Handlungen. Beschädigungen von Plomben sind der infra unverzüglich zu melden. Für die Wiederanbringung von Plomben werden Kosten erhoben.

**6. Verlegen von Versorgungseinrichtungen gem. §§ 8, 11, 18 AVB FernwärmeV**

Soweit Anschlussnehmer, Kunden oder Hauseigentümer Kosten für die Verlegung

- von Einrichtungen gem. § 8 Abs. 3 AVBFernwärmeV,
- von Übergabestationen gem. § 11 Abs. 2 AVBFernwärmeV
- von Messeinrichtungen gem. § 18 Abs. 5 AVBFernwärmeV

zu tragen haben, werden diese von der infra, nach ihrem jeweiligen Aufwand, in Rechnung gestellt.

**7. Haftung**

7.1 Die infra haftet für Schäden bei Unterbrechung und Unregelmäßigkeiten der Fernwärmelieferung im Rahmen des § 6 AVBFernwärmeV.
7.2 In allen anderen Fällen haftet die infra nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
7.3 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die Fernwärme an seine Nutzungsberechtigten weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass diese gegenüber der infra aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie dem Anschlussnehmer nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV (§ 6 Absatz 1 – 3 ) zustehen. Gleiches gilt, wenn der Anschlussnehmer mit besonderer Zustimmung der infra berechtigt ist, die gelieferte Fernwärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

**8. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVB FernwärmeV**

Verlangt der Kunde die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller evtl. damit verbundenen Nebenkosten (z.B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtung) zu tragen.

**9. Zutrittsrecht**

9.1 Der Anschlussnehmer und der Wärmekunde haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der infra den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Anschluss- und Versorgungsvertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Absatz 2 AVBFernwärmeV vor.
9.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Anschlussnehmer bzw. Wärmekunde verpflichtet, der infra hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

**10. Ablesung**

Die zur Feststellung und Abrechnung der Wärmebezüge installierten Zähler und Geräte werden am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes abgelesen. Die infra behält sich vor, jederzeit Zwischenablesungen vorzunehmen.

**11. Fernwärmepreise**

11.1 Die Fernwärmepreise setzen sich aus dem jeweiligen Jahresgrund- und Arbeitspreis zusammen.
11.2 Aus dem Preisblatt zu diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ sind die jeweils geltenden Fernwärmepreise zu ersehen.
11.3 Der Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis für Brauchwarmwasser wird nur für das Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“ bei von der Fernwärme getrennter Brauchwarmwasser-Messung erhoben.

**12. Preisänderungsklauseln**

12.1 Die Jahresgrund- und Arbeitspreise (Ziffer 11.1) unterliegen folgenden Preisänderungsklauseln:
12.1.1 Grundpreis für Fernwärme

$$GP = GP_0 \left(0{,}30 + 0{,}35 \frac{I}{I_0} + 0{,}35 \frac{L}{L_0}\right)$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

GP = Der jeweils gültige Jahresgrundpreis in € je kW Anschlusswert für Raumheizung.

GP0 = Der Ausgangswert für den Jahresgrundpreis beträgt 37,00 €/kW Anschlusswert .

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 3, „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduktion“, Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; es gilt jeweils der Durchschnittswert des Vorvorjahres.

I0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 3, „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduktion“, Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; Basiswert ist das Jahr 2000 = 100.

L = Index der tariflichen Stundenlöhne in der gewerblichen Wirtschaft, Buchstabe E: Energie- und Wasserversorgung; Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden; es gilt jeweils der Durchschnittswert des Vorvorjahres

L0 = Index der tariflichen Stundenlöhne in der gewerblichen Wirtschaft, Buchstabe E: Energie- und Wasserversorgung; Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden;
Basiswert ist das Jahr 2000 = 100.

**12.1.2 Arbeitspreis für Fernwärme**

$$AP = AP_0 \left(0{,}60 \frac{HEL}{HEL_0} + 0{,}25 \frac{HSL}{HSL_0} + 0{,}15 \frac{L}{L_0}\right)$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

AP = Der jeweils gültige Arbeitspreis in € je MWh Raumwärme.

AP0 = Der Ausgangswert für den Arbeitspreis beträgt beträgt 46,00 € je MWh.

HEL = Es gilt der jeweilige Preis in Euro/hl gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2, „Preise und Preisindices für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ und zwar der Preis frei Verbraucher bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher , 40 – 50 hl pro Auftrag, einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratung (EBV).
Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Orte Düsseldorf, Frankfurt/Main und Mannheim/Ludwigshafen („Rheinschiene“).

HEL0= Der Ausgangswert für leichtes Heizöl beträgt 47,21 €/hl.

HSL = Es gilt der jeweilige Preis für schweres Heizöl, Schwefelgehalt maximal 1 Prozent, (ohne Umsatzsteuer) in €/t gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ – und zwar der Preis frei Betrieb bei Lieferung in Tankkraftwagen frei gewerbliche Verbraucher bei Abnahme von 15 t und mehr im Monat, einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsbeitrag (EBV).
Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Orte Düsseldorf, Frankfurt/Main und Mannheim/Ludwigshafen („Rheinschiene“).

HSL0 = Der Ausgangswert für schweres Heizöl beträgt 260,87 €/t.

L = Index der tariflichen Stundenlöhne in der gewerblichen Wirtschaft, Buchstabe E: Energie- und Wasserversorgung; Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden; es gilt jeweils der Durchschnittswert des Vorvorjahres

L0 = Index der tariflichen Stundenlöhne in der gewerblichen Wirtschaft, Buchstabe E: Energie- und Wasserversorgung; Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden;
Basiswert ist das Jahr 2000 =

100.

**12.1.3 Grundpreis für Brauchwarmwasser**

$$GP = GP_0 (0{,}30 + 0{,}35 \frac{I}{I_0} + 0{,}35 \frac{L}{L_0})$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

GP = Der jeweils gültige Jahresgrundpreis in € je m² und Jahr.

GP0 = Der Ausgangswert für den Jahresgrundpreis beträgt 1,40 €/m2/a .

= Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 3, „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduktion", Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; es gilt jeweils der Durchschnittswert des Vorvorjahres.

I0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 3, „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduktion", Fachserie 17 Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden; Basiswert ist das Jahr 2000 = 100.

L = Index der tariflichen Stundenlöhne in der gewerblichen Wirtschaft, Buchstabe E: Energie- und Wasserversorgung; Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden; es gilt jeweils der Durchschnittswert des Vorvorjahres

L0 = Index der tariflichen Stundenlöhne in der gewerblichen Wirtschaft, Buchstabe E: Energie- und Wasserversorgung; Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden;
Basiswert ist das Jahr 2000 = 100.

**12.1.4 Arbeitspreis für Brauchwarmwasser**

$$AP = AP_0 (0{,}60 \frac{HEL}{HEL_0} + 0{,}25 \frac{HSL}{HSL_0} + 0{,}15 \frac{L}{L_0})$$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

AP = Der jeweils gültige Arbeitspreis in € je m³ Warmwasser.

AP0 = Der Ausgangswert für den Arbeitspreis beträgt 4,60 € / m³.

HEL = Es gilt der jeweilige Preis in Euro/hl gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" und zwar der Preis frei Verbraucher bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher , 40 bis 50 hl pro Auftrag, einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratung (EBV).
Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Orte Düsseldorf, Frankfurt/Main und Mannheim/Ludwigshafen („Rheinschiene").

HEL0 = Der Ausgangswert für leichtes Heizöl beträgt 47,21 €/hl.

HSL = Es gilt der jeweilige Preis für schweres Heizöl, Schwefelgehalt maximal 1 Prozent, (ohne Umsatzsteuer) in €/t gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17, Reihe 2, „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" – und zwar der Preis frei Betrieb bei Lieferung in Tankkraftwagen frei gewerbliche Verbraucher bei Abnahme von 15 t und mehr im Monat, einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsbeitrag (EBV).
Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Orte Düsseldorf, Frankfurt/Main und Mannheim/Ludwigshafen („Rheinschiene").

HSL0 = Der Ausgangswert für schweres Heizöl beträgt 260,87 €/t.

L = Index der tariflichen Stundenlöhne in der gewerblichen Wirtschaft, Buchstabe E: Energie- und Wasserversorgung; Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden; es gilt jeweils der Durchschnittswert des Vorvorjahres

L0 = Index der tariflichen Stun-


mehr als Energie
infra
energie
wasser
dienstleistung
stadtverkehr
www.infra-fuerth.de

## Die infra informiert ...

**... über die Allgemeinen Fernwärmepreise zum 1. Januar 2008.**

Seit 1994 hatte die Formel zur Berechnung der Grund- und Arbeitspreise für Fernwärme Bestand. Auch die verwendeten Indices mussten von der infra bisher auf die Basis 1985 zurückgerechnet werden. Zwischenzeitlich bezieht sich aber das Statistische Bundesamt auf das Jahr 2000. Trotzdem und trotz der deutlich gestiegenen Preisfaktoren wie die Lohn- und Investitionsgüterindices oder die Notierungen für leichtes und schweres Heizöl hielt die infra die Wärmepreise über die letzten zwei Jahre konstant.
Leider hat das Kostenniveau nun eine Höhe erreicht, bei dem eine Preisanpassung unumgänglich ist. Inklusive der Änderung der Berechnungsformel, bei der die Kostensituation des Unternehmens mehr Berücksichtigung findet, müssen die Arbeitspreise für Fernwärme und Brauchwarmwasser zum 1. Januar 2008 um rund sieben Prozent angehoben werden. Der Grundpreis für Fernwärme erhöht sich von 36,90 auf 38,70 Euro je Kilowatt (€/kW) pro Jahr netto und für Brauchwarmwasser von 1,40 auf 1,47 Euro je Quadratmeter (€/m²) netto. Dabei wird die neue Formel in allen Verbrauchsfällen nicht voll ausgeschöpft.

Die infra weist darauf hin, dass aufgrund der geänderten Preisangabenverordnung die Fernwärmepreise in Cent je Kilowattstunde (Ct/kWh) angegeben werden müssen. Die Umrechnung von Megawattstunden (MWh) in Kilowattstunden (kWh) erfolgt mit dem Faktor 1.000.

Damit gelten ab dem 1. Januar 2008 für die Kunden der infra folgende Fernwärmepreise:

| | **Arbeitspreise** | | | | **Grundpreise jährlich** | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Netto** | | **Brutto** | | **Netto** | **Brutto** |
| | **Ct/kWh** | **€/MWh** | **Ct/kWh** | **€/MWh** | **€/kW** | **€/kW** |
| **Wärmelieferung** | 5,020 | 50,20 | 5,97 | 59,74 | 38,70 | 46,05 |

| | **Arbeitspreise** | | **Messpreis** | | **Grundpreise jährlich** | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Netto** | **Brutto** | **Netto** | **Brutto** | **Netto** | **Brutto** |
| | **€/m³** | **€/m³** | **€/Jahr** | **€/Jahr** | **€/m²** | **€/m²** |
| **Brauchwarmwasser** (bei separater Brauchwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand") | 5,00 | 5,95 | 17,50 | 20,83 | 1,47 | 1,75 |

Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von 19 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

denlöhne in der Gewerblichen Wirtschaft, Buchstabe E: Energie- und Wasserversorgung; Fachserie 16 Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden;
Basiswert ist das Jahr 2000 = 100.

**12.1.5 Messpreis für Brauchwarmwasserzähler**

Der Messpreis für Brauchwarmwasserzähler unterliegt nicht der Preisgleitung.

Er beträgt mit Inkrafttreten der Ergänzenden Bestimmungen 17,50 €/ Jahr und kann jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines Jahres neu festgesetzt werden.

**12.1.6 Berechnungsbestimmungen und Preisänderungstermine**

Eine Änderung der Grundpreise tritt jeweils zum 1. Januar eines Jahres in Kraft.

Eine Änderung der an Heizöl (HSL+HEL) gebundenen Arbeitspreise tritt mit Wirkung vom 1. Januar, 1. April , 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres ein.

Dabei wird für die Bildung der Arbeitspreise zum 1. Januar jeweils das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli, August und September des vorangegangenen Jahres gebildet, zum 1. April jeweils das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober, November und Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres, zum 1. Juli jeweils das arithmetische Mittel der Monatswerte Januar, Februar und März des laufenden Kalenderjahres, zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Monatswerte April, Mai und Juni des laufenden Kalenderjahres.

Dabei werden die Preise auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

**12.2 Allgemeine Bestimmungen zu den Preisänderungsklauseln**

12.2.1 Schöpft die infra die Preisänderungsklauseln nicht voll aus, so verbleibt ihr das Recht, unabhängig von den in der Ziffer 12.1 genannten Zeitpunkten die Preise jederzeit bis zur vollen Ausschöpfung der Preisänderungsklauseln anzuheben.

12.2.2 Die Fernwärmepreise in ihrer Benennung werden auf drei Dezimalstellen ausgerechnet und auf zwei Dezimalstellen auf oder abgerundet. Lautet die dritte Dezimalstelle auf fünf oder darüber, so findet eine Aufrundung, lautet sie auf vier oder darunter, so findet eine Abrundung statt.

Die einzelnen Summanden der Preisänderungsklauseln werden auf sechs Stellen hinter dem Komma ausgerechnet und auf fünf Stellen auf- oder abgerundet. Für die Auf- bzw. Abrundung gilt die Regelung gemäß vorstehendem Absatz.

12.2.3 Sollten die bezeichneten Preise für schweres und/oder leichtes Heizöl sowie der Investitionsgüterindex nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die diesen Preisen bzw. diesem Index hinsichtlich der Voraussetzung weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise bzw. Indizes. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichung nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgt.

Bei einer Änderung gemäß vorstehendem Absatz sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung der Fernwärmepreise an die Preisindizes möglichst unverändert aufrechtzuerhalten.

12.2.4 Bei einer etwaigen Änderung der genannten tarifvertraglichen Vereinbarung tritt an die Stelle der festgelegten Lohngruppe der Monatstabellenlohn (einschließlich aller tarifvertraglichen und gesetzlichen Nebenleistungen) eines der jetzigen Lohngruppe entsprechenden Lohnempfängers.

**12.3 Preisänderung bei besonderen Verhältnissen**

12.3.1 Sollte die Fernwärmeversorgung mit zusätzlichen öffentlichrechtlichen Abgaben belastet werden, so erhöhen sich die Fernwärmepreise entsprechend. Vermindern sich die zusätzlichen Belastungen wieder, so ermäßigen sich die Fernwärmepreise entsprechend. Ausgenommen sind Gebühren und Beiträge, denen eine entsprechende spezielle oder generelle Gegenleistung für die Abgabepflichtigen gegenübersteht, sowie die direkten Ertrags- und Besitzsteuern (z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer u. a.).

12.3.2 Sofern die Änderung von Abgaben im Sinne der Ziffer 12.3.1 bereits über die Preisänderungsklauseln auf die Fernwärmepreise abgewälzt wird, tritt insoweit aufgrund der Ziffer 12.3.1 keine weitere Preisänderung ein.

12.3.3 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen oder sonstigen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen für die infra oder für den Kunden nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Vereinbarungen über eine Änderung der vertraglichen Preise oder Bedingungen vorbehalten.

12.3.4 Unabhängig von einer Änderungsmöglichkeit nach § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV ist die infra berechtigt, die Preisänderungsklauseln zu überprüfen und sie gegebenenfalls an die geänderte Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme bzw. den geänderten Verhältnissen auf dem Wärmemarkt anzupassen, wenn sich der Wert einer der Klauselfaktoren um mehr als 25 Prozent gegenüber dem Basiswert geändert hat.

**13. Preisliche Bemessungsgrundlagen**

**Grundpreise**

Maßgeblich für die Jahresgrundpreisberechnung (verbrauchsunabhängiges Entgelt) für Fernwärme und zur Bereitung von Warmwasser ist der Anschlusswert gemäß den Festlegungen in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB – Wärmebedarf).

**14 Verrechnung der Fernwärmepreise (Entgelt)**

14.1 Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes, der in der Regel 365 Tage umfasst, wird das Entgelt (Jahresgrundpreis und Arbeitspreis) abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum wird jeweils gesondert mitgeteilt. Die infra behält sich eine Änderung des Abrechnungszeitraumes vor.

14.2 Das zu bezahlende Entgelt für Raumheizung, Warmwasser und sonstige Zwecke wird unter Zugrundelegung der preislichen Bemessungsgrundlagen (Ziffer 13) sowie der jeweils gültigen Fernwärmepreise ermittelt und verrechnet. Preisänderungen sowie Änderungen des Mehrwertsteuersatzes im Laufe eines Abrechnungszeitraumes werden zeitanteilig berücksichtigt.

14.3 Bei einem von einem Abrechnungsjahr abweichenden Zeitraum wird der Grundpreis zeitanteilig erhoben. Ab dem Tag, an dem erstmals an der Übergabestelle Fernwärme vorgehalten wird, ist der Grundpreis zu zahlen.

14.4 Wird nach § 5 Absatz 1 Ziffer 2 und § 5 Absatz 2 AVBFernwärmeV die Wärmelieferung für einen Kalendermonat unterbrochen, so entfällt für diesen Zeitraum der Grundpreisanteil. In allen anderen Fällen sind die anteiligen Jahresgrundpreise unabhängig davon zu bezahlen, ob und in welchem Umfang Wärme bezogen worden ist und auf welchen Gründen eine etwaige Nichtabnahme von Fernwärme beruht.

14.5 Die Einstellung der Wärmeversorgung nach § 33 AVBFernwärmeV befreit den Wärmekunden nicht von der Zahlung der Jahresgrundpreise.

14.6 Wird Wärme für erstmals bezugsfertige Gebäude bereitgehalten oder geliefert, ohne dass ein Mietverhältnis besteht, so werden die Fernwärmepreise für Raumheizung, sonstige Zwecke und Bereitung von Warmwasser dem Anschlussnehmer verrechnet.

14.7 Während der mit dem Anschlussnehmer vereinbarten Vertragslaufzeit gilt für den/die Wärmekunden als Vertragsdauer der Wärmeversorgung der Zeitraum des Miet-/Nutzungsverhältnisses. Bei einem Kundenwechsel im Laufe eines Abrechnungszeitraumes wird der Wärmebezug grundsätzlich unter Berücksichtigung der Anzeige der Messeinrichtung verrechnet.

**15. Abschlagszahlungen**

Auf die Jahresabrechnung werden Teilbeträge (Abschlagszahlungen) erhoben. Das Einfordern eines Teilbetrages gilt als Rechnung.

**16. Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBFernwärmeV**

16.1. Bei Zahlungsverzug des Eigentümers/Nutzungsberechtigten werden die

- für die erneute Aufforderung zur Zahlung (Mahnung)
- für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte der infra je Inkassogang

entstehenden Kosten nach der Preisliste der infra für die Setzung und Auswechslung von Zählern sowie für besondere Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

16.2. Verzugszinsen werden gemäß § 286 Absatz 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.

**17. Einstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBFernwärmeV**

Für eine sonst erforderlich werdende Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBFernwärmeV wird dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten jeweils die entstehenden Kosten nach der Preisliste der infra für die Setzung und Auswechslung von Zählern sowie für besondere Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste.

**18. Beendigung der Versorgung**

Werden über einen Hausanschluss ein oder mehrere Wärmekunden versorgt, so bewirkt die Beendigung des Anschluss- und Versorgungsvertrages mit dem Anschlussnehmer gleichzeitig auch die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den Wärmekunden.

**19. Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen**

Sollte irgendeine Bestimmung dieser „Ergänzenden Bestimmungen" rechtsunwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragschließenden, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Sollte bei Vertragsabschluss ein Sachverhalt nicht geregelt worden sein, verpflichten sich die Vertragspartner, eine Regelung des Sachverhaltes nachzuholen.

Kommt es zwischen den Vertragspartnern zu keiner Einigung, steht der infra ein Bestimmungsrecht entsprechend

§§ 315 und 316 des BGB zu.

**20 .Sonstige Bestimmungen**

20.1 Die infra ist berechtigt, die „Ergänzenden Bestimmungen" zu ändern (§ 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV). Die Änderungen werden erst durch öffentliche Bekanntgabe wirksam.

20.2 Sämtliche für die Belieferung und Abrechnung der Fernwärme benötigten Daten werden von der infra gespeichert.

Den mit der Ablesung der Geräte und Erstellung der Abrechnung beauftragten Fachfirmen werden die dafür erforderlichen Daten gemeldet. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzes werden dabei beachtet.

**21. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Den vorgenannten Beträgen wird – mit Ausnahme der Kosten gemäß Ziffer 16 – die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

**22. Inkrafttreten**

MitInkrafttretendieser„Ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit Fernwärme" zum 1. Januar 2008 werden deren bisherige Fassung und deren Anlagen ungültig.

## Kommunalwahl am 2. März 2008

Vorabinformation

Am 11. Januar 2008 wird im

**Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth**

die **Bekanntmachung über die rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge**

durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

**Fürth, 11. Dezember 2007, STADT FÜRTH Referat III**

## Öffentliche Ausschreibungen

**1. Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

**2. Verfahrensart:** Offenes Verfahren nach VOL/A.

**3. a) Ausführungsort:** 90762 Fürth. Innenstadt – Rathaus und Kohlenmarkt.

**b) Art und Menge der zu liefernden Ware:** Beleuchtungskonzept Innenstadt – Rathaus und Kohlenmarkt: ca. neun Stück Mastleuchten, ca. 57 Stück Fassadenstrahler, ca. 18 Stück Voutenleuchten, ca. 19 Stück Straßenleuchten, ca. 33 Stück Akzentleuchten, ca. fünf Stück Seilleuchten, ca. zehn Stück Stahlmasten.

**c) Unterteilung in Lose:** Die Unterteilung in Lose ist nicht vorgesehen.

**4. Vorgeschriebene Leistungsfrist:** 3. März 2008 bis 29. August 2008.

**5. a) Anforderung der Unterlagen bei:** Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08. Verdingungsunterlagen werden bei o. g. Stelle **ab 17. Dezember 2007** bis 13. Februar 2008 von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

**b) Zahlung:** Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags in Höhe von 30 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf das Konto 18 der Sparkasse Fürth (BLZ 762 500 00) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**6. a) Schlusstermin Angebotseingang:** 14. Februar 2008, 15 Uhr.

**b) Anschrift:** Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

**c) Sprache:** Deutsch.

**7. Zahlung:** Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B i.V.m. den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (L) ZVB der Stadt Fürth.

**8. Beurteilung der Eignung:** Die Stadt Fürth behält sich die Einforderung von Unterlagen zum Nachweis von Eignung und Leistungsfähigkeit vor (§7 Nr. 4 VOL/A).

**9. Zuschlags- und Bindefrist:** 28. März 2008.

**10. Sonstige Angaben:** Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A. Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren (Vergabekammer nach § 104 GWB) Vergabekammer bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.

## Offenes Verfahren

**1. Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

**2. a) Verfahrensart:**

**b) Vertragsform:** Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Nr. 2 VOL/A, Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Nr. 1 VOB/A/EG.

**3. a) Ausführungsort:** Fichtenstraße 9, 90763 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Einzelgewerke gemäß folgender Aufstellung:

b1) Umsetzen von Holzbearbeitungsmaschinen: (24 Stück Maschinentransporte bis 1.100 kg Einzelgewicht) auf dem Grundstück.

**b2) Elektroarbeiten:**

- De- und Wiedermontage von Verteilungen ca. drei Stück
- Stromleitungen ca. 600 Meter
- Rohre- und Kanäle ca. 100 Meter
- Insta.-Geräte ca. 15 Stück
- De- und Wiedermontage Leuchtenbänder ca. zehn Stück
- neue Beleuchtungskörper ca. 15 Stück.

b3) Druckluft

- Rohrleitungen aus verzinktem Stahl DN 15- DN 32 ca. 80 Meter
- Entnahmearmaturen DN 15 ca. acht Stück
- Anschlussarbeiten an bestehender Druckluftanlage.

b4) Lüftung/Späneabsaugung

- Aufstellen von Absauggeräten (örtlich) ca. vier Stück
- Liefern und anschließen von Verbindungsschläuchen ca. zehn Meter
- Versetzen von bestehenden Absaugeinrichtungen.

**c) Unterteilung in Lose:** Die Unterteilung in Lose ist nicht vorgesehen.

**4. Ausführungsfristen:**

**b1)** KW 17/2008

**b2)** KW 17/2008 bis KW 20/ 2008

**b3)** KW 17/2008 bis KW 20/ 2008

**b4)** KW 17/2008 bis KW 20/ 2008.

**5. a) Anforderung der Unterlagen bei:** Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab 10. Januar 2008** von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

**b) Zahlung:** Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags in Höhe von siehe unten abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**b1)** 10,20 Euro

**b2)** 10,20 Euro

**b3)** 10,20 Euro

**b4)** 20,40 Euro.

**6. a) Schlusstermin Angebotseingang:**

**b1)** 12. Februar 2008, 15 Uhr

**b2)** 12. Februar 2008, 14 Uhr

**b3)** 12. Februar 2008, 14.15 Uhr

**b4)** 12. Februar 2008, 14.30 Uhr.

**b)** Anschrift: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

**c)** Sprache: Deutsch.

**7. Zahlung:** Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B/ i.V.m. den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (L) ZVB der Stadt Fürth, sowie die VOB/B.

**8. Beurteilung der Eignung:** Einzelheiten siehe Verdingungsunterlagen.

**9. Zuschlags- und Bindefrist:** 60 Tage ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

**10. Zuschlagskriterien:** Gem. § 25 VOB/A.

**11. Sonstige Angaben:** Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A. Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.